



Merkblatt **zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der** **Beamtenversorgung** (Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

1. Allgemeines

Kindererziehungs- und Pflegezeiten können das Ruhegehalt um folgende Zuschläge erhöhen:

- Kindererziehungszuschlag (KEZ) gemäß § 50a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) gemäß § 50b BeamtVG
- Kinderzuschlag zum Witwengeld (KZW) gemäß § 50c BeamtVG
- Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (PZ und KPZ) gemäß § 50d BeamtVG
- vorübergehende Gewährung von Zuschlägen gemäß § 50e BeamtVG

Der Anspruch auf die Zuschläge besteht dem Grunde nach auch dann, wenn während der Erziehungs- und/oder Pflegezeit Dienstbezüge (z.B. Teilzeit) bezogen wurde oder Elternzeit/Sonderurlaub ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen wurde. Die Höhe aller Zuschläge richtet sich nach den entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen.

Ob ein Anspruch auf die Zuschläge besteht, entscheidet die Pensionsregelungsbehörde nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Mit Ausnahme der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen nach § 50e BeamtVG sind die Zuschläge von Amts wegen festzusetzen.

2. Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil

Anspruchsberechtigt für Kindererziehungsleistungen sind neben den leiblichen Eltern auch Adoptiveltern, Stiefeltern sowie Pflegeeltern eines Pflegekindes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Die Zuschläge werden für gemeinsame Erziehungszeiten nur einem Elternteil gewährt. Darum setzt die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

Die Kindererziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind allein erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub/Elternzeit durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet. Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamtin/Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben.

Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben und kann rückwirkend längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie wird analog zu den rentenrechtlichen Regelungen immer für volle Monate abgegeben.

Den Vordruck „Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil“ erhalten Sie in Ihrer Personalstelle. Die Erklärung wird zu den Personalakten genommen. Mit der Erklärung entsteht noch kein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag. Der Kindererziehungszuschlag wird erst im Rahmen der Versorgungsfestsetzung ermittelt. Für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger ist das BA-Service-Haus zuständig.

3. Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG)

3.1 Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Der Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird im maßgeblichen Zeitraum ein weiteres Kind erzogen, wird die dreijährige Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, indem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Im Ergebnis werden damit für ein Kind drei Jahre, für zwei Kinder sechs Jahre, für drei Kinder neun Jahre usw. berücksichtigt.

3.2 Ausschluss

Liegt die Kindererziehungszeit außerhalb des Beamtenverhältnisses und wird die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, besteht kein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag nach dem BeamtVG, sondern auf eine entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.3 Begrenzung

Erhält die Beamtin/der Beamte während der maßgeblichen Erziehungszeit ruhegehaltfähige Dienstbezüge (wegen Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung), so darf die Summe aus dem Kindererziehungszuschlag und dem auf diese Zeit fallenden anteiligen Ruhegehalt nicht höher sein als der nach Rentenrecht für vergleichbare Kindererziehungszeiten gewährte Betrag.

3.4 Höhe des Kindererziehungszuschlags

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Er beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 0,0833 Entgeltpunkte (EP) vervielfältigt mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert bzw. Rentenwert Ost.

Ab dem 1. Juli 2017 beträgt der Kindererziehungszuschlag für ein Kind höchstens 93,05 EUR (36 Monate x 0,0833 EP = 2,9988 EP x 31,03 EUR aktueller Rentenwert) bzw. 89,03 EUR (36 Monate x 0,0833 EP = 2,9988 EP x 29,69 EUR aktueller Rentenwert Ost). Ändert sich die Höhe des aktuellen Rentenwertes bzw. Rentenwertes Ost, so ändert sich entsprechend der Zahlbetrag des Kindererziehungszuschlags zum Ruhegehalt.

3.5 Leistungen nach dem BeamtVG für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder

Für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ist zu unterscheiden, ob die/der Erziehende im maßgeblichen Zeitraum im Beamtenverhältnis stand oder nicht. Lag ein Beamtenverhältnis vor, ist die Zeit eines Erziehungsurlaubes oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

War die Beamtin/der Beamte zum Zeitpunkt der Kindererziehung noch nicht in das Beamtenverhältnis berufen und besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird für die Kindererziehungszeit bei Vorliegen der sonstigen

Voraussetzungen pro Kind ein Kindererziehungszuschlag für bis zu 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt gewährt.

4. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)

4.1 Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für Zeiten gewährt, in denen

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden (Mehrkindfall) oder
- neben die Erziehung eines Kindes oder die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nach § 50d Abs. 1 Satz 1 BeamtVG nicht erwerbsmäßig gepflegt wird (Einkindfall).

Berücksichtigt werden dabei nur nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen für den Kindererziehungsergänzungszuschlag bereits mit dem Tag der Geburt.

4.2 Ausschluss

Keinen Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte für Zeiten, für die Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Höherbewertung von Beitragszeiten nach § 70 Abs. 3a SGB VI besteht.

Im Übrigen wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag auch nicht für die Zeit eines Anspruchs auf den Kindererziehungszuschlag gewährt.

4.3 Begrenzung

Trifft die für den Kindererziehungsergänzungszuschlag zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und/oder mit einer Pflegezeit nach § 50d Abs. 1 BeamtVG zusammen, dürfen die kindbezogenen Versorgungssteigerungen zusammen mit dem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch und/oder Anspruch auf einen Pflegezuschlag nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann.

4.4 Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie entspricht für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, im so genannten Mehrkindfall dem Wert von 0,0278 EP und im so genannten Einkindfall dem Wert von 0,0208 EP, vervielfältigt mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert bzw. Rentenwert Ost.

Das ergibt ab dem 1. Juli 2017 für zwölf Monate im Mehrkindfall einen Zuschlag zum Ruhegehalt in Höhe von 10,35 EUR (12 Monate x 0,0278 EP x 31,03 EUR aktueller Rentenwert) bzw. 9,90 EUR (12 Monate x 0,0278 EP x 29,69 EUR aktueller Rentenwert Ost) und im Einkindfall einen Zuschlag zum Ruhegehalt in Höhe von 7,75 EUR (12 Monate x 0,0208 EP x 31,03 EUR aktueller Rentenwert) bzw. 7,41 EUR (12 Monate x 0,0208 EP x 29,69 EUR aktueller Rentenwert Ost). Ändert sich die Höhe des aktuellen Rentenwertes bzw. Rentenwertes Ost, so ändert sich entsprechend der Zahlbetrag des Kindererziehungsergänzungszuschlags zum Ruhegehalt.

5. Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld (§ 50c BeamtVG)

Einen Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld erhalten Witwen/Witwer, die von der Absenkung des Witwen-/Witwergeldes von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert betroffenen sind, d.h. Witwen/Witwer, deren Ehe

- vor dem 01. Januar 2002 geschlossen wurde, wenn beide Ehegatten nach dem 01. Januar 1962 geboren sind, oder
- nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

Der Kinderzuschlag wird gewährt, wenn die Witwe/der Witwer die Kinder in deren ersten drei Lebensjahren erzogen hat und ihr/ihm diese Kindererziehungszeit auch zuzuordnen ist. Soweit keine Erziehungszeit zuzuordnen ist, weil z.B. bei gemeinsamer Erziehung die Erziehungszeit dem anderen Elternteil zugeordnet wurde, steht der Witwe/dem Witwer ein Kinderzuschlag nicht zu. Wurde das Kind dagegen nicht während der gesamten ersten drei Lebensjahre von ihr/ihm erzogen, wird der Zuschlag anteilig gewährt.

Der Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld wird nicht gezahlt, wenn das Witwen-/Witwergeld nicht von der Absenkung von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert betroffen ist.

6. Pflegezuschlag (§ 50d Abs. 1 BeamtVG)

6.1 Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Der Pflegezuschlag wird für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI rentenversicherungspflichtige Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen gewährt. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 1. April 1995.

6.2 Ausschluss

Kein Anspruch auf einen Pflegezuschlag besteht, wenn Beamtinnen und Beamte die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und damit Anspruch auf eine entsprechende Leistung aus der Rentenversicherung haben. In diesen Fällen ist jedoch die Gewährung eines Kinderpflegeergänzungszuschlags möglich.

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit dem 1. April 1995 Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt haben, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat. Allerdings darf eine daneben ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen.

6.3 Begrenzung

Die pflegebedingten Versorgungssteigerungen dürfen nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze durch die Pflegetätigkeit erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung. Dies gilt, wenn die Zeit der Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und/oder mit einem kindbezogenen Zuschlag zusammentrifft.

6.4 Höhe des Pflegezuschlags

Die Höhe des Pflegezuschlags richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit der gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Nachweis des Versicherungsverlaufs für Zeiten der Versicherungspflicht bildet die Grundlage für die Ermittlung des Pflegezuschlags, indem die sich daraus ergebenden persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweiligen Rentenwert multipliziert werden.

7. Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d Abs. 2 BeamtVG)

7.1 Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Beamtinnen und Beamte erhalten für die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Die Pflegezeit beginnt mit dem Tag der Geburt und wird längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt.

7.2 Ausschluss

Kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag besteht, wenn Beamtinnen und Beamte für die Pflegezeit Anspruch auf eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten nach § 70 Abs. 3a SGB VI haben.

7.3 Begrenzung

Die kindbezogenen Versorgungssteigerungen dürfen mit einem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch bzw. erworbenen Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusammen nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann. Bei gleichzeitigem Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder Kindererziehungsergänzungszuschlag entfällt der Anspruch auf den Kinderpflegeergänzungszuschlag.

7.4 Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags

Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags richtet sich nach den für die Pfllegetätigkeit ermittelten Entgeltpunkten. Die Hälfte dieser Entgeltpunkte, höchstens jedoch 0,0278 EP pro Monat, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenwert, ergibt den Kinderpflegeergänzungszuschlag.

8. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG)

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) in den Ruhestand getreten sind, erhalten auf Antrag vorübergehende Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 BBG in den Ruhestand versetzt worden sind,
3. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie das Einkommen von monatlich 525,00 Euro nicht überschreiten.

9. Sonstiges

9.1 Ausschlussstatbestände

Die kindbezogenen Zuschläge schließen sich für einen gleichen Zeitraum gegenseitig aus. Neben einem kindbezogenen Zuschlag ist nur die Gewährung eines Pflegezuschlags möglich.

Wird im Ruhestand ein Kind erzogen oder eine pflegebedürftige Person gepflegt, wirken sich diese Tätigkeiten nicht mehr versorgungssteigernd aus.

9.2 Mindestversorgung

Ist das erdiente Ruhegehalt einschließlich der Kindererziehungszuschläge niedriger als die Mindestversorgung, wird die Mindestversorgung gewährt.

Übersteigt das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung wird das erhöhte Ruhegehalt gewährt. Um die vollumfängliche Steuerfreiheit der Zuschläge nach § 50a ff. BeamtVG sicherzustellen ist jedoch das erdiente Ruhegehalt und daneben die Zuschläge in voller Höhe zu zahlen.

9.3 Verhältnis zu Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge sind Bestandteil des Ruhegehaltes und werden von versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften erfasst; dies gilt auch für Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

9.4 Hinterbliebenenversorgung

KEZ, KEEZ, PZ und KPZ erhöhen mittelbar das Witwen-, Witwer- und Waisengeld, da sie zu deren Bemessungsgrundlage (Ruhegehalt) gehören. Sie gehören daher beim Tod einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten in Höhe des Zahlbetrages im Sterbemonat zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes.

9.5 Sonstige Versorgungsbezüge

KEZ, KEEZ, PZ und KPZ erhöhen das Ruhegehalt, nicht jedoch andere Versorgungsbezüge (z.B. Unterhaltsbeitrag, Übergangsgeld). Der KZW erhöht das Witwen-/Witwergeld und die Versorgungsbezüge, die als Witwen-/Witwergeld gelten (z.B. Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamtVG)

9.6 Versteuerung

Die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge sind steuerfrei.

Sind sie jedoch nur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs (z.B. KEZ beim Witwen-/Witwer-, Waisen-, Sterbegeld), ist auch der auf die Zuschläge entfallende Anteil der Versorgung zu versteuern.